

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Stellungnahme des Landesverbandes
der Hebammen NRW e. V. vom 26.1.2015
zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW

Drucksache 16/7146 vom 28.10.2014



LANDESVERBAND DER
HEBAMMEN

Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle

Berrrenrather Str. 177
50937 Köln

Telefonnummer:
0221- 94 65 730-8
Fax: 0221 – 94 65 730- 6

Kontakt:

Egelkraut@hebammen-nrw.de

Kinderschutz geht alle an – Prävention stärken, Zusammenarbeit von Jugend- und Gesundheitshilfe ausbauen

Der Landesverband der Hebammen NRW e.V. ist mit rund 4.000 Mitgliedern der größte der 16 Landesverbände, die im Deutschen Hebammenverband zusammengeschlossen sind. Er vertritt die Interessen aller Hebammen. Im Landesverband sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrerinnen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftlerinnen, Hebammen in Kontext der frühen Hilfen, sowie Hebammenschülerinnen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit ein zentrales Anliegen des Verbandes.

Der Landesverband der Hebammen NRW e. V. begrüßt die Initiative des Landtags, die Voraussetzungen für eine engere Kooperation und Netzwerkbildung zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Stärkung des Kinderschutzes zu verbessern.

Im Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen wird die Kontroverse in der Debatte zur Lockerung der Schweigepflicht umfassend und mit gebotener Aufmerksamkeit und Sensibilität gut dargestellt.

Der Landesverband der Hebammen NRW schließt sich hier der Einschätzung des Deutschen Kinderschutzverbandes an, dass eine Auflockerung der Schweigepflicht den auch im Antrag festgestellten niedrighschwelligem Zugang zum Gesundheitswesen gefährden würde.

Die Schweigepflicht der Geheimnisträger ist zum einen ein elementarer Baustein in der Beziehung zu den Frauen und Familien, zum anderen ein Ausdruck des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Aus diesem Grunde hält der Landesverband der Hebammen NRW eine Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten, innerhalb der Professionen Informationen austauschen zu dürfen, sogar für potentiell schädlich für den Kinderschutz.

Bevor nicht belegt ist, dass eine Lockerung der Schweigepflicht

- nicht das Risiko erhöht, dass überforderte Eltern sich aus Sorge vor Stigmatisierung und Kontrolle scheuen, Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens aufzusuchen und sich ihnen anzuvertrauen und
- den Schutz des Kindeswohls tatsächlich verbessert

sollte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht eingeschränkt werden.

Nach unserer Beobachtung werden die derzeit gegebenen Möglichkeiten zu intra- und interprofessionellem Austausch im Rahmen des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen bislang nicht ausreichend ausgeschöpft. Gemeinsame Fortbildungen, Qualitätszirkel und Netzbildungen können die Kompetenzen verbessern, ein tragfähiges Vertrauensverhältnis und ressourcenorientiertes Arbeitsbündnis mit den Eltern zu schaffen und ihnen Zugang zu weiteren Unterstützungsleistungen zu erleichtern, sowie mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu bewerten. So können auf diese Weise die Unsicherheiten im Handeln minimiert werden, ohne das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anzutasten.

Darüber hinaus sieht der Landesverband der Hebammen NRW mit Sorge, dass Hebammen als sogenannte Familienhebammen im Kontext der Frühen Hilfen zunehmend nicht mehr dem Gesundheitswesen, sondern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden. Auch Hebammen sind Berufsheimnisträgerinnen und unterliegen der Schweigepflicht, wie sie im StGB § 203 geregelt ist.

Dies gilt auch für die Hebammen in den Frühen Hilfen. Daraus leitet sich die Forderung des Deutschen Hebammenverbandes ab, die Leistungen der Hebammen im Kontext der Frühen Hilfen im SGB V verankert zu lassen.¹ An dieser Stelle begrüßt der Landesverband der Hebammen besonders, dass auch im Antrag die finanzielle Beteiligung der Krankenkassen bei Gesundheitsbelangen im Kontext früher Hilfen gefordert wird.

¹ Siehe Anlage: Stellungnahme des DHV vom 29. Oktober 2014

Somit unterstützt der Landesverband der Hebammen NRW die im Antrag formulierten Aufforderungen 1, 3, 5 und 6 (nicht aber 2 und 4) vollumfänglich und ergänzt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen sollte, dass

- in der Wirkungsforschung/Erfahrungsauswertung zum Bundeskinderschutzgesetzes insbesondere auch schädliche Auswirkungen eines Informations- und Datenaustauschs unter Berufsheimnisträgern geprüft werden und
- originäre Hebammenarbeit, die von jeher unmittelbar in den Lebenswelten der Familien stattfindet und eine wirksame Stärkung der Elternkompetenzen und damit auch des Kindeswohls darstellt, bei höheren Aufwänden aufgrund eines besonderen psychosozialen Bedarfs und bestimmter Risikokonstellationen durch die Krankenkassen entsprechend erhöht und erweitert vergütet wird.



Vorsitzende des Landesverband der Hebammen NRW e.V.